



Konzept der Schülervertretung (SV) der Sekundarschule-Süd

Stand: August 2017

Verantwortlich: Laskarina Graf, Jan Brüggemeier (Verbindungslehrer)

Grundlage: Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG), Vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1052); Die Mitwirkung der Schülervertretung in der Schule (SV-Erlass) RdErl. d. Kultusministeriums v. 22.11.1979 (GABl. NW. S. 561) 1

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung und Begriffsdefinition.....	2
2. Rechtliche Grundlagen sowie Rechte und Pflichten...	3
3. Aufgaben der Schülervertretung.....	9
4. Aufbau und Struktur der Schülervertretung.....	10
4.1 Die Klassensprecher/innen und deren Stellvertreter/innen.....	10
4.2 Der Schülerrat.....	12
4.3 Der Schülersprecher/in.....	13
4.4 Verbindungslehrer / SV-Lehrer.....	15
4.5 Delegierte für die Schulkonferenz.....	16
4.6 Die SV-Sitzung / SV-Versammlung.....	16
4.7 Die SV-Stunde / SV-AG.....	17
4.8 Organigramm.....	18
5. Finanzierung.....	19
6. Aktionen und Mitwirken.....	20

1. Einleitung und Begriffsdefinition

Die Schülervertretung der Sekundarschule-Süd, im Folgenden mit „SV“ abgekürzt, ist kurz gesagt die Interessenvertretung aller Schülerinnen und Schüler an der Sekundarschule-Süd. Doch die SV selbst sieht sich nicht nur als Interessensvertretung, sondern als ein Organ der Schule, welches sich aktiv am Schulleben beteiligt, es mitgestaltet und sogar mitbestimmt. Die SV möchte darüber hinaus das Schulleben durch ihr Wirken, ihre Aktionen und Projekte positiv beeinflussen und es bunter, vielfältiger, interessanter und demokratischer gestalten. Wir als SV möchten den Schülerinnen und Schülern demokratische Partizipation am Schulleben ermöglichen, sie Eigenverantwortung und Selbstständigkeit entwickeln und Demokratie aktiv lernen lassen. Denn genau dann, wenn Schüler ihre Angelegenheiten und Interessen selbst in die Hand nehmen, lernen sie dabei Selbstständigkeit und Selbstbewusstsein. Für die Schüler ergibt sich in der SV die Möglichkeit, vielfältige Erfahrungen zu sammeln, die nicht immer auf dem regulären Lehrplan stehen. Eigenständig Veranstaltungen zu organisieren, konstruktiv mit der Schulleitung oder Lehrern zu arbeiten, Verantwortung für Projekte übernehmen – auch in konflikträchtigen Situationen – sind alles keine Lernerfahrungen, die mit Hilfe eines normalen Lehrplans zu vermitteln sind. Daher ist die SV eine unvergleichliche und lehrreiche Chance für alle Beteiligten und damit gleichzeitig ein unverzichtbarer Bestandteil für eine demokratische Schule.

Der SV-Arbeit liegt grundsätzlich auch der Erziehungsauftrag der Schule zugrunde, welcher fordert, dass Schülerinnen und Schüler im Geist der Demokratie erzogen werden sollen. In der Landesverfassung von NRW heißt es hierzu:

„Die Jugend soll erzogen werden im Geiste der Menschlichkeit, der Demokratie und der Freiheit, zur Duldsamkeit und zur Achtung vor der Überzeugung des anderen, zur Verantwortung für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, in Liebe zu Volk und Heimat, zur Völkergemeinschaft und Friedensgesinnung“¹.

Ausgehend von den Vorgaben der Landesverfassung sowie dem Schulgesetz für das Land Nordrheinwestfalen leitet die SV ihre Arbeit und ihre zugrunde liegenden Prinzipien ab.

Im Folgenden werden in Punkt 2 die für die SV relevanten und zugrunde liegenden Gesetze sowie die entsprechenden Erlasse aus dem Schulgesetz aufgezeigt. Im weiteren Verlauf des Konzeptes werden außerdem die Aufgaben der SV erläutert, ihr Aufbau bzw. ihre Struktur dargelegt und zum Schluss institutionalisierte und geplante Aktionen näher vorgestellt.

¹ Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1997, Art. 7, Abs. 1, zitiert nach BASS 2000/2001

2. Rechtliche Grundlagen sowie Rechte und Pflichten

Zur SV-Arbeit führt das Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen² folgendes aus:

§ 74 Schülervertretung

(1) Die Schülervertretung nimmt die Interessen der Schülerinnen und Schüler wahr. Sie vertritt insbesondere deren Belange bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule und fördert ihre fachlichen, kulturellen, sportlichen, politischen und sozialen Interessen. Sie kann sich durch die Mitwirkung in den Gremien an schulischen Entscheidungen beteiligen sowie im Rahmen des Auftrags der Schule übertragene und selbstgewählte Aufgaben durchführen und schulpolitische Belange wahrnehmen.

(2) Die Schülerinnen und Schüler der Klasse, des Kurses und der Jahrgangsstufe wirken in ihrem Bereich an der Bildungs- und Erziehungsarbeit mit. Sie wählen von der fünften Klasse an ihre Sprecherinnen und Sprecher und deren Stellvertretungen. Die Schülerschaft der Vollzeitschulen kann im Monat, die Schülerschaft der Teilzeitschulen im Quartal eine Stunde während der allgemeinen Unterrichtszeit für Angelegenheiten der Schülervertretung (SV-Stunde) in Anspruch nehmen.

(3) Der Schülerrat vertritt alle Schülerinnen und Schüler der Schule; er kann Anträge an die Schulkonferenz richten. Mitglieder des Schülerrats sind die Sprecherinnen und Sprecher der Klassen und Jahrgangsstufen sowie mit beratender Stimme deren Stellvertretungen. Hat eine Jahrgangsstufe mehr als 20 Personen, wählt die Jahrgangsstufe für je weitere 20 Personen eine weitere Vertretung für den Schülerrat. Der Schülerrat wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden (Schülersprecherin oder Schülersprecher) und bis zu drei Stellvertretungen. Auf Antrag von einem Fünftel der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler wird die Schülersprecherin oder der Schülersprecher von der Schülerversammlung gewählt. Der Schülerrat wählt die Vertretung der Schülerschaft für die Schulkonferenz, die Schulpflegschaft und die Fachkonferenzen sowie Delegierte für überörtliche Schülervertretungen.

(4) Der Schülerrat kann im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter eine Versammlung aller Schülerinnen und Schüler (Schülerversammlung) einberufen. Die Schülerversammlung lässt sich über wichtige Angelegenheiten der Schule unterrichten und berät darüber. Auf Antrag von einem Fünftel der Schülerinnen und Schüler ist sie einzuberufen. Die Schülerversammlung kann bis zu zweimal im Schuljahr während der allgemeinen Unterrichtszeit stattfinden. Für Versammlungen der Schülerinnen und Schüler der Klassen oder Jahrgangsstufen gilt Satz 4 entsprechend.

(5) Zusammenkünfte von Mitwirkungsgremien der Schülerinnen und Schüler auf dem Schulgelände sowie die SV-Stunde sind Schulveranstaltungen. Sonstige Veranstaltungen der Schülervertretung auf dem Schulgelände oder außerhalb des Schulgeländes sind Schulveranstaltungen, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter vorher zugestimmt hat.

(6) Schülerinnen und Schüler dürfen wegen ihrer Tätigkeit in den Mitwirkungsgremien weder bevorzugt noch benachteiligt werden. Auf Antrag ist die Tätigkeit im Zeugnis zu vermerken.

² Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW-SchulG) vom 15.02.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2016 (G.V. NRW. S. 1052)

(7) Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrer unterstützen die Arbeit der Schülervertretung. Der Schülerrat wählt je nach Größe der Schule bis zu drei Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrer.

(8) Schülervertretungen können auf örtlicher oder überörtlicher Ebene zusammenwirken und ihre Interessen gegenüber Schulträger und Schulaufsicht vertreten.

Noch detaillierter regelt der „SV-Erlass“³ die Mitwirkung der Schülervertretung in der Schule. Das Kultusministerium führt hierzu im Erlass aus:

1. Grundsätze

1.1 Die SV vertritt im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule die Rechte der Schülerinnen und Schüler, fördert und nimmt deren Interessen wahr und wirkt dadurch bei der Gestaltung des schulischen Lebens mit. Sie ist unbeschadet der besonderen Aufgaben ihrer Organe Sache aller Schülerinnen und Schüler, die durch sie bei der Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule mitwirken.

1.2 Der Wirkungsbereich der SV ergibt sich aus dem Auftrag der Schule. Zu diesem gehört neben der Vermittlung von Fachwissen auch, Schülerinnen und Schüler zu selbstständigem kritischem Urteil, zu eigenverantwortlichem Handeln und zur Wahrnehmung von Rechten und Pflichten im politischen und gesellschaftlichen Leben zu befähigen. Seine Verwirklichung erfordert bei Anerkennung unterschiedlicher Interessen partnerschaftliches Zusammenwirken sowie die Bereitschaft, durch offene und faire Diskussion und sachliche Argumentation in Konfliktfällen nach gemeinsamen Lösungsmöglichkeiten zu suchen.

1.3 Ebenso wie die Mitwirkung der Lehrkräfte und der Eltern ist auch die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler in der SV unverzichtbarer Bestandteil bei der Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule. Deshalb sollen Lehrkräfte, Eltern und Schulaufsichtsbehörden sie bei ihrer Tätigkeit unterstützen.

1.4 Art und Umfang der Mitwirkung sowie der Grad der Selbstständigkeit und Verantwortlichkeit bei der Wahrnehmung der Aufgaben hängen von der Entwicklung der Schülerinnen und Schüler ab. Schülerinnen und

Schüler der Grundschule sollen auf die Arbeit und die Aufgaben der SV dadurch vorbereitet werden, dass ihre Selbstverantwortung und Selbstständigkeit möglichst früh im Unterricht und durch Übertragung ihnen angemessener Aufgaben entwickelt und gefördert werden.

1.5 Der Schwerpunkt der Arbeit der SV liegt bei der einzelnen Schule. Die Arbeit in örtlichen und überörtlichen Zusammenschlüssen der SV ergänzt die Arbeit an der einzelnen Schule.

1.6 Die SV ist Teil der Schule und unterliegt damit den für die Schule geltenden Vorschriften.

1.7 Die SV kann im Rahmen des Auftrags der Schule schulpolitische, d.h. solche Belange wahrnehmen, die die Schülerinnen und Schüler in ihrer durch den Besuch einer Schule und die Ausbildung gekennzeichneten spezifischen Situation unter Berücksichtigung des bildungspolitischen Gesamtzusammenhangs betreffen. Dies beinhaltet jedoch nicht das Recht, sich beispielsweise zugunsten oder zuungunsten einer politischen Partei oder deren Vertretungen auszusprechen. Ein allgemeines politisches Mandat steht Schülervertreterinnen, Schülervertretern und Schülervertretungen nicht zu.

1.8 Die Vertreterinnen und Vertreter der SV sind in ihren Entscheidungen frei, jedoch der Schülerschaft verantwortlich. Bei der Tätigkeit in den Mitwirkungsorganen sind sie bei Wahlen und Abstimmungen nicht an Weisungen gebunden. Im Übrigen sind sie verpflichtet, Mehrheitsbeschlüsse auszuführen.

1.9 Die Vertreterinnen und Vertreter der SV sind verpflichtet, ihren Mitschülerinnen und Mitschülern über ihre Tätigkeit zu berichten und sie über Beschlüsse der Mitwirkungsorgane zu

³ Die Mitwirkung der Schülervertretung in der Schule (SV-Erlass) RdErl. d. Kultusministeriums v. 22.11.1979 (GABl. NW. S. 561)

informieren, sofern diese nicht vertraulich sind. Der SV ist für ihre Bekanntmachungen ein „schwarzes Brett“ zur Verfügung zu stellen.

1.10 Die SV kann sich im Rahmen der geltenden Bestimmungen eine Satzung geben, in der Regelungen über Einzelheiten von Aufgaben und der Arbeit der SV an der jeweiligen Schule getroffen werden. Die Satzung bedarf keiner Genehmigung.

1.11 Das Recht der Schülerinnen und Schüler, außerhalb der Schule Vereinigungen zu bilden oder ihnen beizutreten, bleibt unberührt. Solche Vereinigungen, die beispielsweise politischen, sportlichen, kulturellen, konfessionellen, gesellschaftlichen oder fachlichen Zielen dienen können, sind keine Schülervertretungen im Sinne dieses Erlasses.

2. Aufgaben der SV

2.1 Im Rahmen des Schulgesetzes wirkt die SV durch ihre Organe an Entscheidungen der Schule mit.

2.2 Außer der Mitwirkung am Entscheidungsverfahren und der Teilnahme an Konferenzen gehört zur Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler bei der Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule insbesondere:

2.2.1 Die Förderung von fachlichen, kulturellen, sportlichen, politischen und sozialen Interessen der Schülerinnen und Schüler. Hierzu gehören insbesondere: - Arbeitskreise über selbstgewählte Themen einschließlich solcher über politische Fragen, - Forumsgespräche und Vortragsveranstaltungen, bei denen Vertreterinnen und Vertretern unterschiedlicher Richtungen die Möglichkeit zur Diskussion eines bestimmten Themas gegeben wird, - Arbeitsgemeinschaften, Fach- und Neigungsgruppen.

2.2.2 Das Recht, Probleme des schulischen Lebens sowie Beschwerden allgemeiner Art aufzugreifen, sie mit den am Schulleben Beteiligten zu diskutieren und sie über die Schule den Schulaufsichtsbehörden vorzutragen.

2.2.3 Das Recht, im Einzelfall eine Schülerin oder einen Schüler ihrer Schule auf deren oder dessen Wunsch bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Rechte gegenüber Schulleitung und Lehrkräften, insbesondere bei Ordnungsmaßnahmen und Beschwerdefällen zu beraten und zu unterstützen.

2.2.4 Das Recht zur Abgabe von Erklärungen an die Öffentlichkeit im Rahmen des schulpolitischen Mandats. Derartige Erklärungen können nur abgegeben werden, wenn ein entsprechender Beschluss des Schülerrats vorliegt.

3. Organe der SV

3.1 Die Belange der Schülerinnen und Schüler werden vertreten in Klasse, Jahrgangsstufe, Kurs, Schülerrat und Schülerversammlung sowie durch die Schülervertreterinnen und Schülervertreter (Klassensprecherin oder Klassensprecher, Jahrgangsstufensprecherin oder Jahrgangsstufensprecher, weitere Vertreterinnen und Vertreter der Jahrgangsstufe im Sinne von § 74 Abs. 3 SchulG (BASS 1-1), Schülersprecherin oder Schülersprecher).

3.2 Klasse/Kurs/Jahrgangsstufe Die Schülerinnen und Schüler der Klasse, des Kurses und der Jahrgangsstufe wirken in ihrem Bereich an der Bildungs- und Erziehungsarbeit mit. Dazu gehört auch, dass die Schülerinnen und Schüler ihre Anregungen, Vorschläge und Wünsche, die den Unterricht und das Schulleben betreffen, und ihre Einwände, wenn sie sich ungerecht behandelt fühlen, mit Lehrkräften besprechen.

3.3 Klassensprecherin oder Klassensprecher

3.3.1 Die Klassensprecherin oder der Klassensprecher vertritt die Interessen der Klasse. Sie oder er führt die Beschlüsse der Klasse aus. Die Klassensprecherin oder der Klassensprecher informiert die Klasse über wichtige Angelegenheiten der SV und solche, die für sie von allgemeiner Bedeutung sind. Sie oder er bereitet die SV-Stunde vor und leitet sie.

3.3.2 In Kursen wählen Schülerinnen und Schüler eine Kurssprecherin oder einen Kurssprecher.

3.3.3 Soweit der Klassenverband nicht besteht, tritt an die Stelle der Klasse die Jahrgangsstufe und an die Stelle der Klassensprecherin oder des Klassensprechers die Jahrgangsstufensprecherin oder der Jahrgangsstufensprecher.

3.4 Schülerrat

3.4.1 Der Schülerrat ist für alle Fragen der SV zuständig, die über den Bereich der einzelnen Klasse oder Jahrgangsstufe hinausgehen.

3.4.2 Der Schülerrat setzt sich aus den in § 74 Abs. 3 SchulG genannten Personen zusammen.

3.4.3 Der Schülerrat kann aus seiner Mitte für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden. Diese beraten über die ihnen vom Schülerrat

zugewiesenen Aufgaben und bereiten Beschlüsse des Schülerrats vor.

3.4.4 Für die gymnasiale Oberstufe kann der Schülerrat einen Oberstufenausschuss bilden, dem die Jahrgangsstufensprecherinnen und -sprecher der Jahrgangsstufen der gymnasialen Oberstufe angehören. Er berät den Schülerrat in allen Angelegenheiten der Oberstufe.

3.4.5 Neben der Tätigkeit in den Mitwirkungsgremien der Schule nach dem Schulgesetz berät und beschließt der Schülerrat insbesondere über: 1. die Satzung der SV, 2. Mitwirkung in Zusammenschlüssen von Schülervertretungen, 3. Wahl von Delegierten.

3.4.6 Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft - erörtert einmal im Monat mit dem Schülerrat in Anwesenheit der Verbindungslehrerin oder des Verbindungslehrers schulische Fragen, - gibt dem Schülerrat alle Gesetze, Erlasse und Verfügungen, die für die Schülerinnen und Schüler von Bedeutung sind, möglichst durch Zuleitung einer Kopie der Vorschriften bekannt.

3.4.7 Der Schülerrat kann während der allgemeinen Unterrichtszeit zusammentreten; dabei ist auf die Unterrichtsveranstaltungen Rücksicht zu nehmen. Der Schülerrat informiert die Schulleiterin oder den Schulleiter rechtzeitig vor jeder Sitzung über Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung. Er teilt der Schulleiterin oder dem Schulleiter die Beschlüsse des Schülerrats schriftlich mit.

3.5 Schülersprecherin oder Schülersprecher

3.5.1 Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Schülerrats und Sprecherin oder Sprecher der SV. Sie oder er beruft den Schülerrat ein, leitet die Sitzungen und führt die Beschlüsse des Schülerrats aus. Sie oder er ist dem Schülerrat gegenüber verantwortlich. 1) Bereinigt. Eingearbeitet: RdErl. v. 19.06.1973 (GABl. NW. S. 572) 2 (BASS-Auszug) © Ritterbach Verlag GmbH

3.5.2 Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher und ihre oder seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Schülerrat aus seiner Mitte gewählt. Auf Antrag von 20 v.H. der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler können die Schülersprecherin oder der Schülersprecher und ihre oder seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter von den Schülerinnen und Schülern ab Klasse 5 gewählt werden. In diesem Falle können sie sowohl aus der Mitte des

Schülerrats als auch aus der gesamten Schülerschaft ab Klasse 5 gewählt werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist Gelegenheit zur Vorstellung zu geben. Wird die Schülersprecherin oder der Schülersprecher nicht aus den Mitgliedern des Schülerrats, sondern aus der Mitte der gesamten Schülerschaft ab Klasse 5 gewählt, so wird sie oder er durch diese Wahl stimmberechtigtes Mitglied des Schülerrats; ihre oder seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhalten das Recht, mit beratender Stimme teilzunehmen, wenn für sie dadurch kein Unterricht ausfällt.

3.5.3 An einer Schule können bis zu drei Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Schülersprecherin oder des Schülersprechers gewählt werden. Sie sollen sie oder ihn bei den Aufgaben unterstützen und vertreten sie oder ihn im Falle ihrer oder seiner Verhinderung in festzulegender Reihenfolge.

3.6 Schülerversammlung

3.6.1 Die Schülerversammlung besteht aus den Schülerinnen und Schülern einer Schule ab Klasse 5. Sie kann zweimal im Schuljahr während der allgemeinen Unterrichtszeit zusammentreten.

3.6.2 Schülerversammlungen können auch als Teilversammlungen durchgeführt werden, wenn aus organisatorischen Gründen eine Schülerversammlung der gesamten Schule nicht durchgeführt werden kann oder wenn die zu beratenden Angelegenheiten nur bestimmte Klassen oder Jahrgangsstufen betreffen. Im letzteren Fall trifft die Entscheidung hierüber der Schülerrat.

3.6.3 Die Schülerversammlung hat das Recht, sich von der Schulleiterin oder vom Schulleiter oder einer von ihr oder ihm beauftragten Lehrkraft über wichtige schulische Angelegenheiten unterrichten zu lassen und darüber zu beraten. Die Schulleiterin oder der Schulleiter und die Lehrkraft haben das Recht, an der Schülerversammlung teilzunehmen; die Schülerversammlung kann im Einzelfall das Teilnahmerecht auf die Schulleiterin oder den Schulleiter und die Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrer beschränken. Ihnen ist auf Antrag das Wort zu erteilen.

4. Verbindungslehrerin oder Verbindungslehrer

4.1 Die Verbindungslehrerin oder der Verbindungslehrer unterstützt die Schülervertretung bei der Planung und Durchführung ihrer Aufgaben. Sie oder er kann

an den Schülerversammlungen und auf Einladung des Schülerrats an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

4.2 Der Schülerrat wählt an Schulen bis zu 500 Schülerinnen und Schülern eine Verbindungslehrerin oder einen Verbindungslehrer. Er kann an Schulen bis zu 1.000 Schülerinnen und Schülern zwei Verbindungslehrerinnen und/oder Verbindungslehrer, an Schulen mit mehr als 1.000 Schülerinnen und Schülern drei Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrer wählen. Die Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrer müssen hauptamtlich oder hauptberuflich an der Schule tätig sein.

4.3 Die Verbindungslehrerin oder der Verbindungslehrer wird für die Dauer eines Schuljahres gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Eine Abwahl der Verbindungslehrerin oder des Verbindungslehrers während des Schuljahres ist mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Schülerrats zulässig.

4.4 Werden mehrere Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrer gewählt, so können sie im Einvernehmen mit dem Schülerrat die Aufgabenteilung regeln.

4.5 Der gewählten Lehrkraft steht es frei, ob sie die Wahl annimmt. Ihre Tätigkeit gilt als Dienst. Die Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrer sollen von allen am Schulleben Beteiligten unterstützt werden; insbesondere obliegt diese Aufgabe der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den übrigen Lehrkräften. Die Verbindungslehrerin oder der Verbindungslehrer ist von der Pausenaufsicht freizustellen.

4.6 Jede Verbindungslehrerin und jeder Verbindungslehrer erhält eine Pflichtstundenermäßigung von einer Wochenstunde. Wird die nach Nr. 4.2 zulässige Anzahl von Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrern nicht gewählt, so erhöht sich die Pflichtstundenermäßigung für die gewählte Lehrkraft entsprechend.

5. SV-Stunde

5.1 Den Schülerinnen und Schülern ab Klasse 5 der Vollzeitschulen ist im Monat eine Stunde während der allgemeinen Unterrichtszeit der Klasse für Angelegenheiten der Schülervertretung (SV-Stunde), den Schülerinnen und Schülern der Teilzeitschulen eine SV-Stunde im Quartal zu gewähren.

5.2 Die SV-Stunde dient der Beratung und Vorbereitung der unter Nr. 2 genannten

Aufgaben in der einzelnen Klasse. An der SV-Stunde müssen alle Schülerinnen und Schüler teilnehmen. In den Klassen 5 bis 7 ist die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer zur Teilnahme an der SV-Stunde verpflichtet. Auf Einladung soll sie oder er nach Möglichkeit an der SV-Stunde der übrigen Klassen teilnehmen.

6. Veranstaltungen der SV

6.1 Zusammenkünfte von Organen der SV auf dem Schulgelände sowie die SV-Stunde sind Schulveranstaltungen.

6.2 Sonstige Veranstaltungen der SV auf dem Schulgelände oder außerhalb des Schulgeländes sind Schulveranstaltungen, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter vorher zugestimmt hat. Auch gemeinsame Veranstaltungen von Schülervertretungen mehrerer Schulen sind Schulveranstaltungen, wenn die Schulleiterinnen und Schulleiter der beteiligten Schulen vorher zugestimmt haben. An diesen Veranstaltungen können auf Beschluss des Schülerrats im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter auch der Schule nicht angehörende Personen teilnehmen.

6.3 Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann die nach Nr. 6.2 erforderliche Zustimmung nur versagen, wenn die Veranstaltung mit einer besonderen Gefahr für Leib und Leben der Schülerinnen und Schüler verbunden ist oder wenn sie geeignet ist, den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule zu gefährden. Vor der Versagung seiner Zustimmung hört die Schulleiterin oder der Schulleiter die Schülersprecherin oder den Schülersprecher, ihre oder seine Vertretungen sowie die Verbindungslehrerin oder den Verbindungslehrer. Stimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter nicht zu, so kann der Schülerrat die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde herbeiführen.

6.4 Die Ausübung der Aufsicht über die sonstigen Veranstaltungen im Sinne von Nr. 6.2 richtet sich nach der Art der Veranstaltung sowie nach Alter und Reife der Schülerinnen und Schüler. Soweit die Aufsichtsführung nicht durch Schülerinnen und Schüler selbst wahrgenommen werden kann, sollen sich hierfür Lehrkräfte zur Verfügung stellen. Im Falle der Aufsichtsführung durch Schülerinnen und Schüler betraut die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Vorschlag des Schülerrats ihr oder ihm geeignet erscheinende Schülerinnen und Schüler mit der Aufsicht. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern müssen die Eltern sich schriftlich damit einverstanden erklären.

6.5 Werden Schülerinnen und Schüler mit der Führung der Aufsicht betraut oder zur Mithilfe bei der Aufsichtsführung herangezogen, ist ihren Anordnungen von den anderen Schülerinnen und Schülern Folge zu leisten.

6.6 Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt der SV die für ihre Tätigkeit erforderlichen Räume zur Verfügung.

7. Freistellung von Schülerinnen und Schülern der Berufsschule

7.1 Zum Besuch der Berufsschule gehört auch die Wahrnehmung der Aufgaben, die einer Schülervertreterin oder einem Schülervertreter durch das Schulgesetz im Schülerrat und in der Schulkonferenz übertragen worden sind. Ihr oder ihm ist daher vom Betrieb die Möglichkeit zu geben, an den Sitzungen dieser Mitwirkungsgremien teilzunehmen. Die Mitgliedschaft in diesen Mitwirkungsgremien und die Einladung zu ihren Sitzungen weist die Schülervertreterin oder der Schülervertreter durch die Bestätigung der Schulleiterin oder des Schulleiters der oder dem Auszubildenden bzw. dem Arbeitgeber gegenüber nach.

7.2 Veranstaltungen der SV gemäß Nr. 6.1 und 6.2 sind Berufsschulunterricht im Sinne des § 15 Berufsbildungsgesetz (BBiG); sie sind unbeschränkt auf die Unterrichtszeit im Rahmen des § 9 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) anzurechnen, sofern sie innerhalb der für die jeweilige Klasse nach der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG (BASS 11-11 Nr. 1) vorgesehenen Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden liegen. Dabei ist unerheblich, ob diese Zahl an der einzelnen Schule aus besonderen Gründen (z.B. Lehrermangel) tatsächlich erreicht wird. Zusammenkünfte von Organen der SV außerhalb der vorgesehenen Unterrichtsstunden sind auf die Unterrichtszeit im

Rahmen des § 9 JArbSchG anzurechnen, sofern die dafür aufgewandte Zeit bei Mitgliedern des Schülerrats 3 Zeitstunden im Monat nicht übersteigt.

8. Finanzierung

8.1 Die Kosten der SV an der einzelnen Schule werden durch freiwillige Beiträge der Schülerinnen und Schüler, durch Spenden und durch freiwillige Zuwendungen des Schulträgers gedeckt.

8.2 Spenden dürfen von der SV nicht entgegengenommen werden, wenn deren Zweckbestimmung dem Auftrag der Schule widerspricht. In Zweifelsfällen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Beteiligung der Schulkonferenz.

8.3 Die Verwaltung und Führung der Kasse der SV obliegt einer Person als Kassenwart, die vom Schülerrat zu benennen ist. Die Eltern einer minderjährigen Schülerin oder eines minderjährigen Schülers müssen der Benennung zustimmen. Die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Kassenführung (Führung eines Kassenbuches, keine Einnahmen oder Ausgaben ohne Belege, regelmäßige Rechnungslegung) müssen beachtet werden. Die Verbindungslehrerin oder der Verbindungslehrer soll die SV bei der Kassenführung unterstützen.

8.4 Die Kassenführung wird jährlich von zwei durch den Schülerrat zu benennenden Kassenprüferinnen und/oder Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer erstatten dem Schülerrat Bericht.

9. Zusammenschlüsse von Schülervertretungen

Schülervertretungen können sich auf örtlicher und überörtlicher Ebene zusammenschließen

Zusammenfassung der Rechte der SV:

Der SV ist es gestattet...

- Vorschläge für die Unterrichtsgestaltung zu machen
- jederzeit von der Schulleitung angehört zu werden
- Gremien, AGs, Referate und Organisationsgruppen zu bilden
- Sitzungen abzuhalten
- einen festen Zeitraum für die SV-Arbeit im Stundenplan zu bekommen
- einen eigenen Raum zur Erledigung ihrer Aufgaben zu bekommen
- ein schwarzes Brett in der Schule aufzuhängen

- vom Schulleiter über Angelegenheiten, die von allgemeiner Bedeutung sind, informiert zu werden
- Vorschläge für Aktionen und Projekte zu machen. (Eine Schulleitung darf nur dann Projekte oder Aktionen untersagen, wenn sich dadurch eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung des Unterrichts ergibt oder gegen allgemeingültige Gesetze verstoßen wird.)

Zudem ist die SV per Schulgesetz von allen am Schulleben Beteiligten (Schulleitung, Lehrer, Eltern, Schüler, Schulaufsichtsbehörden) zu unterstützen.

Der Schulleiter muss z.B. dafür sorgen, dass ausreichend Zeit und Räume für SV-Veranstaltungen zur Verfügung stehen. Dabei hat er auch die Möglichkeit, Schüler für SV-Arbeit vom Unterricht zu befreien oder ihnen die Erlaubnis zu geben, die Räume der Schule nachmittags, an Wochenenden oder in den Ferien zu nutzen.

3. Aufgaben der Schülervertretung

Wie an allen weiterführenden Schulen ist auch an der Sekundarschule laut Schulgesetz eine Vertretung der Schülerschaft vorgesehen. Diese Schülervertretung ist das Bindeglied zwischen der Schülerschaft und den Lehrern. Sie vertritt vorrangig die Interessen der Schüler. Die SV ist also auf der einen Seite eine Anlaufstelle für Schüler, wenn diese Fragen oder Probleme haben, auf der anderen Seite aber natürlich auch Ansprechpartner für Lehrer oder die Schulleitung.

Das Schulgesetz führt zu den Aufgaben der SV aus:

„Die Schülervertretung nimmt die Interessen der Schülerinnen und Schüler wahr. Sie vertritt insbesondere deren Belange bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule und fördert ihre fachlichen, kulturellen, sportlichen, politischen und sozialen Interessen. Sie kann sich durch die Mitwirkung in den Gremien an schulischen Entscheidungen beteiligen sowie im Rahmen des Auftrags der Schule übertragene und selbstgewählte Aufgaben durchführen und schulpolitische Belange wahrnehmen.“⁴

Darüber hinaus sehen wir als SV es als unsere Aufgabe an, das Schulleben durch die Organisation von kleineren Projekten, Aktionen, Ausflügen oder auch Großprojekten zu bereichern. Durch die SV können die Schüler aktiv an der Gestaltung unserer Schule mitwirken. Die Möglichkeiten der SV-Arbeit sind fast „unbegrenzt“ und können alles aufgreifen bzw. thematisieren, was das Schulleben an der Sekundarschule-Süd betrifft.

⁴ Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW-SchulG) vom 15.02.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2016 (G.V. NRW. S. 1052)

Zusammenfassung – Aufgaben der SV:

- Vertretung der Interessen und Rechte der Schüler/innen gegenüber der Schulleitung, den Lehrern und ggf. den Eltern
- Mitwirkung bei der Gestaltung des schulischen Lebens in SV-Sitzungen, in der Schulkonferenz, bei SV-Projekten, bei Schulfesten o.ä.
- Beratung und Unterstützung von Mitschülern bei evtl. Problemen
- Planung und Organisation gemeinsamer Projekte
- Umsetzung einer Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage

4. Aufbau und Struktur der Schülervertretung

Im Folgenden soll die Arbeits- und Organisationsweise der SV bzw. der verschiedenen **Organe** der SV sowie deren Aufgabengebiete, näher erläutert und vorgestellt werden.

4.1 Die Klassensprecher/innen und deren Stellvertreter/innen

- Die Klassensprecher/innen werden zu Beginn des Schuljahres am ersten Methodentag (spätestens in der zweiten Schulwoche) von ihren Klassen, nach einem vorgegebenen Wahlkonzept, gewählt und vertreten die Interessen ihrer Klasse. Sie nehmen an SV-Sitzungen und Bildungsgangkonferenzen teil und informieren ihre Klasse über Beschlüsse der Sitzungen.
An der Sekundarschule-Süd wird pro Klasse ein Klassensprecherteam, bestehend aus einem Mädchen und einem Jungen, gewählt, welche gleichberechtigt agieren.
Die Wahl wird nach einem bestimmten Schema bzw. präzisen Vorgaben durchgeführt. Die nötigen Unterlagen dazu, sind in den jeweiligen Jahrgangsstufenordnern zu finden.
- Für die Klassensprecher/innen der Sekundarschule-Süd bedeutet das, dass sie sich selbstständig über die Termine der SV-Versammlungen informieren und das Fehlen in den entsprechenden Unterrichtsstunden rechtzeitig beim Klassen- und Fachlehrer ankündigen. Die Termine der SV-Versammlungen werden am schwarzen Brett veröffentlicht. Für die Zeit der SV-Versammlung ist das Fehlen der Klassensprecher/innen zu entschuldigen.

- Die Klassensprecher/innen notieren die während der SV-Versammlung besprochenen Inhalte und geplanten Aktionen in einem Ergebnisprotokoll. Der Protokollbogen wird ihnen von den entsprechenden Verbindungslehrern zu Beginn der Sitzung zur Verfügung gestellt. Die Klassensprecher/innen berichten in der jeweils nächsten Klassenlehrerstunde ihrer Klasse von der SV-Arbeit bzw. von den besprochenen Inhalten, sodass die Klassen jederzeit über Aktionen, Änderungen oder Projekte der SV informiert sind und sich ggf. daran beteiligen oder dazu Stellung nehmen können.
- Den Klassensprecher/innen der Sekundarschule-Süd ist es freigestellt, ob sie an den wöchentlich stattfindenden SV-Stunden teilnehmen. Eine Teilnahme bzw. Mitarbeit ist allerdings wünschenswert.
- Die Klassensprecher/innen sind verpflichtet, sich an der SV-Arbeit zu beteiligen, da sie das Amt freiwillig angenommen haben. Die Arbeit als Klassensprecher wird am Schuljahresende auf dem Zeugnis bescheinigt.

Die Aufgaben eines Klassensprechers sind sehr vielfältig. Die Aufgaben an der Sekundarschule-Süd können folgendermaßen zusammengefasst werden:

Der Klassensprecher/in...

- vertritt die Interessen der Schülerinnen und Schüler seiner Klasse
- **ist kraft seines Amtes stimmberechtigtes Mitglied des Schülerrates**
- **nimmt an den SV-Sitzungen teil und informiert seine Klasse darüber**
- **wählt als Vertreter seiner Klasse den Schülersprecher/in**
- gibt Anregungen, Vorschläge und Wünsche einzelner Schüler oder der ganzen Klasse an Lehrer, Schulleitung oder Elternvertreter weiter
- trägt Beschwerden oder Kritik an die Lehrer oder die Schulleitung heran
- unterstützt einzelne Schüler in der Wahrnehmung ihrer Rechte
- vermittelt bei Streit unter Mitschülern
- vermittelt bei Streit zwischen Klasse und Lehrer
- kann beim Klassenlehrer eine sogenannte "Verfügungsstunde" beantragen, in der Schüler die Möglichkeit haben, Probleme oder andere schulische Fragen zu besprechen. An der Sekundarschule-Süd kann hierfür die „Klassenlehrerstunde“ genutzt werden.
- leitet Diskussionen in der Klasse und sorgt dafür, dass Beschlüsse auch umgesetzt werden
- wirkt bei Aufgaben mit, die sich die SV selber stellt
- kann zum Elternabend eingeladen werden
- kann sich seine SV-Mitarbeit im Zeugnis vermerken lassen und sich eine Urkunde ausstellen lassen

Der Klassensprecher/in sollte nicht...

- der verlängerte Arm des Klassenlehrers sein
- derjenige sein, der alles alleine macht
- der Aufpasser in der Pause sein
- derjenige sein, der alle Probleme alleine lösen muss
- einer sein, den man wählt und dann im Stich lässt
- einer sein, der nur mit dem Lehrer redet, wenn er Kritik anbringen muss

4.2 Der Schülerrat

- Alle Klassensprecher/innen (bzw. die Klassensprecherteams) bilden den Schülerrat. Der Schülerrat ist das oberste Entscheidungsgremium der Schüler an der Sekundarschule-Süd. Der Schülerrat ist für alle Fragen der SV zuständig, die über den Bereich der einzelnen Klasse hinausgehen.
- Er führt mit Hilfe der SV-Lehrerin/des SV-Lehrers die SV-Sitzungen durch, in denen Wahlen (Schülersprecher/in, Delegierte für die Schulkonferenz...) stattfinden, Wünsche/Beschwerden vorgetragen, diskutiert und Projekte geplant werden. Der Schülerrat kann Anträge an die Schulkonferenz richten.
- An der Sekundarschule-Süd bedeutet das u.a., dass Ergebnisse aus SV-Stunden oder Klassenlehrerstunden, die auch für andere Schüler/innen bedeutsam sind, in die SV-Sitzungen getragen und diskutiert werden.
- Im Schülerrat werden aus seiner Mitte für besondere Aufgaben Ausschüsse bzw. Arbeitsgruppen gebildet, welche über die ihnen vom Schülerrat zugewiesenen Aufgaben beraten und ggf. Beschlüsse des Schülerrates vorbereiten.
- Der **Schülerrat wählt aus seiner Mitte einen Schülersprecher/in und einen Stellvertreter/in**. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Schülerrates (alle Klassensprecher und Klassensprecherinnen).
- Der Schülerrat **wählt aus seiner Mitte drei Delegierte sowie vier Vertreter/innen für die Schulkonferenz**. Der **Schülersprecher/in ist kraft seines Amtes Mitglied der Schulkonferenz**, daher müssen aus der Mitte des Schülerrates nur drei Delegierte gewählt werden.

- Der Schülerrat kann aus seiner Mitte, für die Dauer eines Jahres, **einen Vertreter** für die Konferenz wählen, in der über **Ordnungsmaßnahmen** entschieden wird.⁵
- Der **Schülerrat wählt** zu Beginn des Schuljahres **ein SV-Lehrer-Team**, welches aus einem Lehrer und einer Lehrerin besteht und den Schülerrat bei seiner Arbeit unterstützt. Eine Abwahl der SV-Lehrer (Verbindungslehrer) während des Schuljahres ist mit einer 2/3 Mehrheit des Schülerrates möglich⁶.

4.3 Der Schülersprecher/in

- Der Schülersprecher/in ist Sprecher und Vorsitzender des Schülerrates. Er wird für ein Schuljahr vom Schülerrat aus seinen Reihen gewählt. Der Schülersprecher sollte möglichst die 7. Jahrgangsstufe vollendet bzw. mindestens 13 Jahre alt sein. Aus der Mitte des Schülerrates ist zusätzlich ein Vertreter/in des Schülersprechers zu wählen. Wenn möglich, sollte der Vertreter bzw. die Vertreterin andersgeschlechtlich sein. Die Wahl verfolgt auf der ersten SV-Versammlung, spätestens fünf Wochen nach Unterrichtsbeginn.

Allerdings kann mit den Unterschriften von 20% aller Schüler beantragt werden, den Schülersprecher von allen Schülern direkt wählen zu lassen. Dabei kann jeder Schüler ab der Jgst. 5 kandidieren und muss nicht gleichzeitig Klassensprecher sein.⁷

- Der Schülersprecher beruft gemeinsam mit dem SV-Lehrer-Team die SV-Sitzungen ein. Er führt die Beschlüsse des Schülerrates aus und setzt die Schulleitung mit Unterstützung durch die SV-Lehrer darüber in Kenntnis.
- Der Schülersprecher vereinbart gemeinsam mit den SV-Lehrern Termine mit der Schulleitung, um die Ergebnisse der Schülerratssitzungen mitzuteilen und Vorschläge zur Umsetzung zu geben.
- Der Schülersprecher ist dem Schülerrat gegenüber verantwortlich und kann auch wieder abgewählt werden.⁸

⁵ SchulG §53,7

⁶ SV-Erlass Abs. 4.6

⁷ SV-Erlass Abs. 3.5.2

⁸ SchulG § 12 Abs. 3

Die vielfältigen Aufgaben eines Schülersprechers lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

Der Schülersprecher...

- ist der Vorsitzende der SV
- beruft die SV-Sitzungen und die Schülervollversammlung ein und leitet diese
- vertritt die Interessen aller Schüler
- ist Ansprechpartner für die Schüler, Lehrer, Eltern, Schulleitung und den Hausmeister
- ist kraft Amtes Mitglied in verschiedenen Schulgremien (Schulkonferenz, Förderverein)
- hat die Möglichkeit, nach Absprache mit der Schulleitung auch an Gesamtlehrerkonferenzen regelmäßig teilzunehmen.
- unterrichtet die SV über die Gespräche mit der Schulleitung und den Gremien und anders herum
- hält Kontakt zu den Verbindungslehrern und der Schulleitung (regelmäßige Treffen: mindestens 1-2 mal im Monat)
- trägt Bitten und Beschwerden aus der Schülerschaft der Schulleitung vor
- wird von der Verbindungslehrern und der Schulleitung unterstützt
- darf in Absprache mit der Schulleitung für wichtige Tätigkeiten auch einmal vom Unterricht befreit werden.
- ist verantwortlich dafür, dass die Beschlüsse der SV-Sitzung auch umgesetzt werden
- ist Bindeglied zwischen den verschiedenen AGs, die der SV angehören. Daher beruft er auch die von ihm geleitete Sitzung der Zentralen Ebene ein.
- schaut nach dem Rechten und sorgt für Ordnung (z. B. dass die Kassenwarte ordentlich arbeiten)
- versucht Konflikte zu lösen

4.4 Verbindungslehrer / SV-Lehrer

- Der Schülerrat wählt zu Beginn des Schuljahres ein SV-Lehrer-Team, welches aus einem männlichen Lehrer und einer weiblichen Lehrerin bestehen soll. Die beiden gewählten SV-Lehrer stehen der Schülervvertretung unterstützend bei der Planung und Durchführung ihrer Aufgaben zur Seite und leiten mit dem Schülersprecher die SV-Sitzungen.
- Die Verbindungslehrer treffen sich 1-2 Mal im Monat zum Austausch mit dem Schülersprecher und der Schulleitung, um das weitere Vorgehen, geplante Aktionen oder Projekte sowie Probleme zu sprechen.
- Die SV-Lehrer planen, leiten und betreuen die wöchentliche SV-AG (SV-Stunde). Sie findet jeweils einmal wöchentlich an jedem Standort statt.

Der Verbindungslehrer sollte daher...

- die Schülersprecher und die SV mit Rat und Tat unterstützen
- darauf achten, dass die SV-Arbeit kontinuierlich fortgesetzt werden kann
- bei den SV-Sitzungen und an der SV-Tagung anwesend sein
- sich regelmäßig mit den Schülersprechern treffen
- bei der ein oder anderen Aktion auch mal die Aufsicht übernehmen oder zumindest helfen Aufsichten zu finden
- eine gute Kenntnis in rechtlichen Fragen (Schulgesetz, SV-Verordnung, usw.) haben, um die Schüler bei rechtlichen Fragen oder Fragen der Mitbestimmungsmöglichkeiten beraten zu können
- allen SVlern beratend zur Seite stehen (z.B. den Schülersprechern bei Sitzungsvorbereitungen, dem Protokollanten bei der Anfertigung eines Protokolls oder dem Kassenwart bei Finanzfragen)
- über alle Veranstaltungen der SV und deren Stand informiert werden
- die SV bei der Planung, Genehmigung und Organisation von Aktionen und Projekten unterstützen
- die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zum Klassensprecher und Schülersprecher unterstützen
- bei Tagesordnungspunkten, die die SV betreffen auch beratend an Sitzungen der Schulkonferenz teilnehmen
- ein Teilnahmerecht bei Lehrerkonferenzen aller Art besitzen
- Schüler bei einzelnen Problemen beraten und Hilfestellung geben
- in Konfliktfällen vermitteln
- in bestimmten Fällen (z. B. Drogenfällen) seine Schweigepflicht einhalten

Zudem erhalten Verbindungslehrer in Absprache mit der Schulleitung eine Reduzierung ihrer Unterrichtsstunden.

4.5 Delegierte für die Schulkonferenz

- Der Schülerrat **wählt aus seiner Mitte drei Delegierte sowie vier Vertreter/innen für die Schulkonferenz**. Der **Schülersprecher/in ist kraft seines Amtes Mitglied der Schulkonferenz**, daher müssen aus der Mitte des Schülerrates nur drei Delegierte gewählt werden.
- Die vier delegierten Schüler sind in der Schulkonferenz von der Wertigkeit ihrer Stimme mit den anderen Mitgliedern gleichzusetzen und daher gleich stimmberechtigt.
- Die Delegierten werden bei Sitzungen der Schulkonferenz von mindestens einem SV-Lehrer beratend unterstützt und begleitet. Der jeweilige SV-Lehrer ist nicht stimmberechtigt.

4.6 Die SV-Sitzung / SV-Versammlung

- Die SV-Sitzung ist die Zusammenkunft aller stimmberechtigten Klassensprecher-Teams (der Schülerrat) sowie der SV-Lehrer. Die SV-Sitzung wird normalerweise von dem Schülersprechern vorbereitet und geleitet. Die Schülersprecher laden dazu mindestens einmal im Monat (wenn nötig auch öfters) rechtzeitig per Aushang zur Sitzung ein. Der Termin der SV-Sitzung ist mit der Schulleitung rechtzeitig abzusprechen.
- Die SV-Lehrer helfen dem Schülersprecher bei der Organisation und der Durchführung der SV-Sitzung und stehen ihm bei den Vorbereitungen mit Materialien und technischer Ausstattung zur Seite.
- Für die Klassensprecher/innen der Sekundarschule-Süd bedeutet das, dass sie sich selbstständig über die Termine der SV-Versammlungen informieren und das Fehlen in den entsprechenden Unterrichtsstunden rechtzeitig beim Klassen- und Fachlehrer ankündigen. Die Termine der SV-Versammlungen werden am schwarzen Brett veröffentlicht. Für die Zeit der SV-Versammlung ist das Fehlen der Klassensprecher/innen zu entschuldigen.
- Die Klassensprecher/innen notieren die während der SV-Versammlung besprochenen Inhalte und geplanten Aktionen in einem Ergebnisprotokoll. Der Protokollbogen wird ihnen von den entsprechenden Verbindungslehrern zu Beginn der Sitzung zur Verfügung gestellt. Die Klassensprecher/innen berichten in der jeweils nächsten Klassenlehrerstunde ihrer Klasse von der SV-Arbeit bzw. von den besprochenen Inhalten, sodass die Klassen jederzeit über Aktionen,

Änderungen oder Projekte der SV informiert sind und sich ggf. daran beteiligen oder dazu Stellung nehmen können.

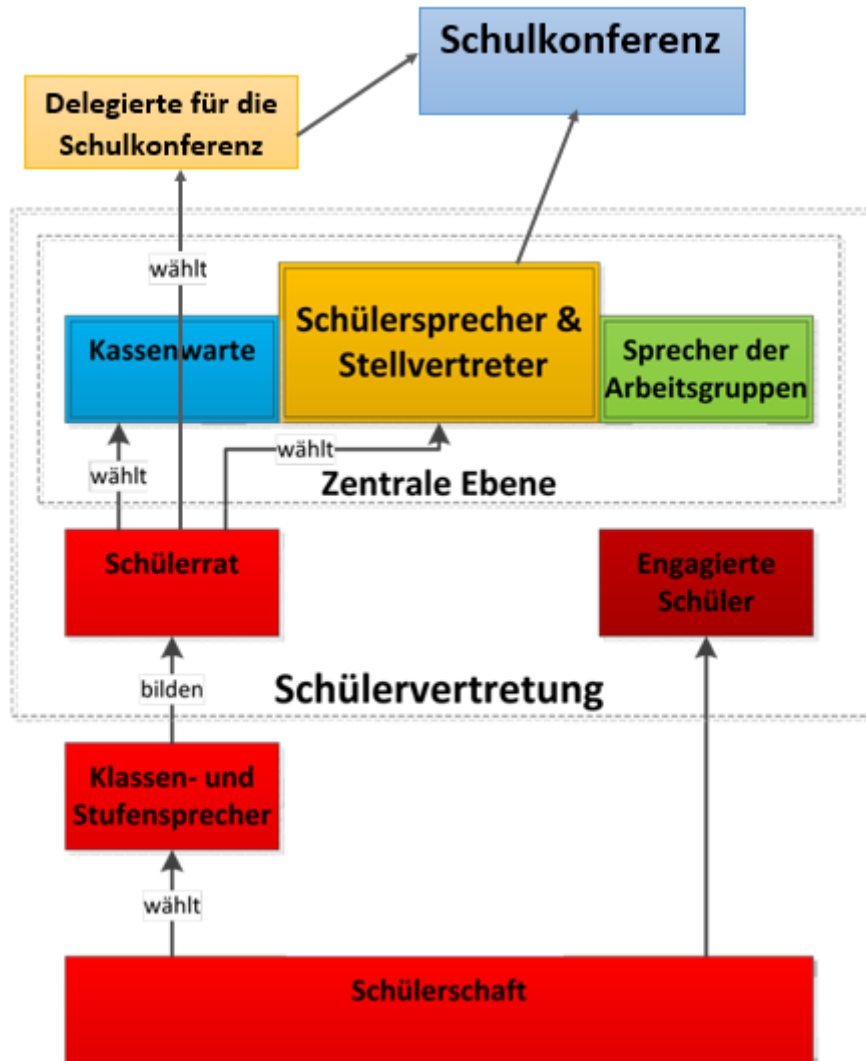
Wichtige Regeln zur Leitung einer Sitzung:

- Der Schülersprecher erteilt das Wort, leitet die Diskussionen und schaut, dass diese sachlich und ruhig ablaufen. Er kann Störenfriede auch des Raumes verweisen. Die Verbindungslehrer unterstützen ihn dabei.
- Ein zuvor festgelegter Protokollant schreibt alles mit. Nach der Sitzung prüft der Sitzungsleiter (Schülersprecher), ob alles richtig ist, und unterschreibt dann das Protokoll, damit es in allen Klassen verteilt werden kann. Auf der nächsten Sitzung muss das Protokoll auch noch von der Versammlung bestätigt werden. Erst danach hat der Inhalt verbindliche Gültigkeit.
- Anträge müssen entweder vor der Sitzung oder (wenn alle damit einverstanden sind) gleich zu Beginn der Sitzung beim Schülersprecher gestellt werden.
- Der Schülersprecher arbeitet dann Punkt für Punkt von der Tagesordnung ab.
- Wer etwas zu einem Punkt sagen möchte, meldet sich.
- Wichtig ist, dass Kompromisse oder Entscheidungen immer mit einer abschließenden Abstimmungsfrage verknüpft werden. Das Abstimmungsergebnis muss im Protokoll vermerkt werden.
- Auf Antrag einer einzelnen Person kann verlangt werden eine Abstimmung geheim abzuhalten. In diesem Fall müssen Wahlzettel vorbereitet sein.
- Bei Abstimmungen gilt immer die einfache Mehrheit der anwesenden Personen, außer es gibt abweichende Regelungen (z.B. im Schulgesetz).

4.7 Die SV-Stunde / SV-AG

- Die SV-Lehrer planen, leiten und betreuen die wöchentliche SV-AG (SV-Stunde). Sie findet jeweils einmal wöchentlich an jedem Standort statt.
- Alle Schüler und Schülerinnen sowie interessierte Lehrer und Lehrerinnen der Sekundarschule-Süd können an der SV-AG teilnehmen.
- Den Klassensprecher/innen der Sekundarschule-Süd ist es freigestellt, ob sie an den wöchentlich stattfindenden SV-Stunden teilnehmen. Eine Teilnahme bzw. Mitarbeit ist allerdings wünschenswert.
- In der SV-AG werden Projekte, welche im Schülerrat beschlossen wurden umgesetzt, geplant oder vorbereitet. Außerdem bietet die SV-Stunde für alle Schüler die Möglichkeit, ihre Ideen hier kund zu tun, sich an Projekten zu beteiligen oder sich anderweitig einzubringen.

4.8 Organigramm



5. Finanzierung

Über die Finanzierung der Schülervertretung sagt der SV-Erlass⁹ folgendes:

8.1 Die Kosten der SV an der einzelnen Schule werden durch freiwillige Beiträge der Schülerinnen und Schüler, durch Spenden und durch freiwillige Zuwendungen des Schulträgers gedeckt.

8.2 Spenden dürfen von der SV nicht entgegengenommen werden, wenn deren Zweckbestimmung dem Auftrag der Schule widerspricht. In Zweifelsfällen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Beteiligung der Schulkonferenz.

8.3 Die Verwaltung und Führung der Kasse der SV obliegt einer Person als Kassenwart, die vom Schülerrat zu benennen ist. Die Eltern einer minderjährigen Schülerin oder eines minderjährigen Schülers müssen der Benennung zustimmen. Die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Kassenführung (Führung eines Kassenbuches, keine Einnahmen oder Ausgaben ohne Belege, regelmäßige Rechnungslegung) müssen beachtet werden. Die Verbindungslehrerin oder der Verbindungslehrer soll die SV bei der Kassenführung unterstützen.

8.4 Die Kassenführung wird jährlich von zwei durch den Schülerrat zu benennenden Kassenprüferinnen und/oder Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfenden erstatten dem Schülerrat Bericht.

Konkret bedeuten diese Vorgaben für die praktische SV-Arbeit an der Sekundarschule-Süd folgendes:

- Die Kosten der SV-Arbeit bzw. die Ausgaben für Aktionen und Projekte, werden generell über Spenden finanziert. Diese können z.B. freiwillige Beiträge der Schülerinnen und Schüler, freiwillige Zuwendungen des Schulträgers oder aber Spenden von Firmen und Privatleuten sein. Spenden dürfen nur angenommen werden, wenn sie nicht dem Auftrag der Schule widersprechen. Die SV darf aber in keinem Fall eine Spendenquittung ausstellen.
- Eine weitere Einnahmequelle sind Aktionen, bei denen z.B. Getränke gewinnbringend verkauft werden. Dies ist rechtlich zulässig, solange der Gewinn wieder in die SV-Arbeit zurückfließt. Das eingenommene Geld darf also nicht angelegt oder gehortet werden, sondern muss für andere Zwecke der SV refinanziert werden, sodass kein Überschuss in der SV-Kasse entsteht.
- Eine weitere Möglichkeit ist die Finanzierung über den Förderverein. Privatleute oder Firmen können dem Förderverein zweckgebunden Geld an die SV spenden (Geld darf also nur für die SV ausgegeben werden) und erhalten über den Förderverein eine Spendenquittung. Der Förderverein wiederum fördert mit dem gespendeten Betrag die Arbeit der SV.

⁹ SV-Erlass Abs. 8.1 – 8.4

6. Aktionen und Projekte

Aktionen und Projekte entstehen auf Grundlage von den Bedürfnissen und Interessen der gesamten Schülerschaft. Ziel all unserer Aktionen und Projekte ist es, das Schulleben aktiv mitzugestalten und es zu bereichern, denn eine gute Lernumgebung, in der sich jeder wohlfühlt, ist die Basis des gemeinsamen Lernens und Lehrens.

Ideen und Anliegen der Schülerschaft, Schulleitung sowie der Lehrer werden in den regelmäßig stattfindenden SV-Versammlungen gesammelt und besprochen. Nach Erstellung eines Projektplanes werden die anstehenden Aktionen und Projekte von Arbeitsgruppen in der SV-AG erarbeitet und umgesetzt.

Längerfristig ist es das Ziel, die Organisation der Projekte in die Hände der SV-Schüler zu übergeben, sodass die SV-Lehrer lediglich eine begleitende und beratende Funktion übernehmen.

Die SV konnte bisher folgende längerfristige oder einmalige Aktionen und Projekte ein- und durchführen:

- Valentinstagaktion
- Osteraktion
- Mitgestaltung des Sportfestes durch Eis- und Kuchenverkauf
- Repräsentation und Unterstützung der Schule beim Markt der Möglichkeiten, Tag der offenen Tür sowie des Kennenlertages
- Gestaltung des Schulgebäudes
- Einrichtung eines SV- und Handyraumes
- Organisation der Ballausleihe
- Neuorganisation der Klassensprecherwahl
- Umweltprojekt „Pfand-O-Mat“
- Einführung des „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“-Projektes
- Nikolausaktion